

## Übersicht

Präambel

§1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Förderung und Geschäftsjahr

§2 Selbstlosigkeit

§3 Mittelverwendung

§4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz

§5 Vermögensbindung

§6 Mitgliedschaft

§7 Kinder- und Jugend

§8 Mädchen und Frauen

§9 Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

§10 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

§11 Organe des Vereins

§12 Vorstand

§13 Mitgliederversammlung, Mitglieder

§14 Pauschalen

§15 Kassenwart

§16 Datenschutz

§17 Haftungsbeschränkung

§18 Auflösung

§19 Salvatorische Klausel

§20 Schlussbestimmung

## Satzung

### **Präambel**

Der Internationale Fußball-Club Rostock e.V. versteht sich als neu gegründeter Nachfolger des Internationalen Fußball Club von 1899, dessen Gründungsdatum der 15.08.1899 war.

Eine Rechtsnachfolge ist nicht gegeben, jedoch werden Werte wie Gleichberechtigung, Respekt und Toleranz im Internationalen Fußball-Club Rostock fortgeführt.

Der neu gegründete IFC gestaltet seine vereininternen Strukturen so weit wie möglich basisdemokratisch. Jedes Vereinsmitglied soll durch basisdemokratische Entscheidungs- und Handlungsprozesse die Möglichkeit bekommen, den Verein mit Ideen voran zu bringen und sie selbst umzusetzen.

Der Internationale Fußball-Club Rostock e.V. unterstützt aktiv das Fair-Play auf Sportveranstaltungen.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Förderung und Geschäftsjahr,**

- (1) Der Verein führt den Namen: Internationaler Fußball-Club Rostock.  
Der Internationale Fußball-Club Rostock ist gemeinnützig anerkannt und trägt der den Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Rostock
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §4

### Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz, der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeitsausübung entstandenen Aufwendungen
  - nur im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes
  - und nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins

Aufwendungen, die nicht dem Vereinszweck dienen oder dem Vereinszweck fremd sind, werden vom Verein nicht erstattet.

## §5

### Vermögensbindung

- (1) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei der Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein  
*Soziale Bildung e.V.*  
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §6

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, ob das Mitglied im Aufnahmeformular die Grundsätze des Vereins anerkennt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu stellen.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in.
- (3) Mitglieder haben das Recht:
  - auf Nutzung aller Vereinsangebote
  - auf Teilhabe im Verein an den verschiedenen Arbeitsgruppen
  - auf Informations- und Auskunftsrechte, auch zwischen den Terminen der Mitgliederversammlung
  - auf Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- (4) 4.1  
Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter/innen (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig - ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten - ausüben darf.

#### 4.2

Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein/e Sorgeberechtigte(r) vorhanden ist.

- (5) Ein Vereinsaustritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Das Austrittsgesuch (Kündigung) muss schriftlich an den Verein gestellt werden. Der Mitgliedsbeitrag muss vom Mitglied bis zum Ende der Mitgliedschaft entrichtet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet automatisch durch
  - den Tod
  - Ausschluss aus dem Verein

### §7

#### Kinder und Jugend

##### (1)

1.1 Als Kind gilt, wer noch nicht 14 Jahre alt ist

1.2 Als Jugendlicher gilt, wer 14, aber noch keine 18 Jahre alt ist.

##### (2)

###### 2.1

Der Verein garantiert der Kinder- und Jugendabteilung die Selbstbestimmung bei der Organisation und Durchführung der für die Kinder und Jugend anfallenden Aufgaben und Tätigkeiten. Die Kinder- und Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst. Sie bestimmt über die ihr zufließenden Mittel eigenständig.

###### 2.2

Die Verwaltung der finanziellen Mittel für die Kinder- und Jugendabteilung obliegt dem Kassenwart / der Finanzgruppe.

###### 2.3

Die Vertreter\*innen der Kinder- und Jugendabteilung sind verpflichtet sich eine Ordnung zu geben, in der alle Belange der Kinder- und Jugendabteilung geregelt werden müssen. Die Kinder- und Jugendordnung ist allen Vereinsmitgliedern als Information zu zustellen.

###### 2.4

Um die Interessen der Kinder- und Jugend im Gesamtverein vertreten zu können, ist mindestens ein/e Vertreter\*in in den Vorstand zu wählen.

###### 2.5

Weder Vorstand, Mitgliederversammlung noch die Vereinsplenen dürfen in die inhaltliche Arbeit der Kinder- und Jugendabteilung eingreifen. Anders lautende Beschlüsse sind automatisch unwirksam.

2.6 Weiteres regelt die Kinder- und Jugendordnung.

## §8

### Mädchen und Frauen

(1)

1.1

Der Verein garantiert der Frauenabteilung die Selbstbestimmung bei der Durchführung und Erledigung der für die Frauenabteilung anfallenden Aufgaben und Tätigkeiten.

1.2

Die Frauenabteilung führt und organisiert sich selbst. Sie verfügt über die ihr zufließenden finanziellen Mittel eigenständig.

1.3

Die Vertreter\*innen der Frauenabteilung, sind verpflichtet sich eine Ordnung zu geben, in der alle Belange der Mädchen- und Frauenabteilung geregelt werden müssen. Die Ordnung für Mädchen- und Frauenabteilung ist allen Vereinsmitgliedern als Information zu zustellen.

1.4

Um die Interesse der Mädchen und Frauen im Gesamtverein vertreten zu können ist mindestens 1 weibliche Vertreterin den Vorstand zu wählen.

1.5

Weder Vorstand, Mitgliederversammlung noch die Vereinsplen dürfen in die inhaltliche Arbeit der Mädchen- und Frauenabteilung eingreifen. Anders lautenden Beschlüsse sind automatisch unwirksam.

1.6 Weiteres regelt die Mädchen- und Frauenordnung.

## §9

### Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn :

- ein Satzungsverstoß vorliegt
- dem Verein durch einen Satzungsverstoß, oder den Verstoß gegen verbindliche Regelungen eines Verbandes, großer finanzieller Schaden zugefügt wird
- dem Ansehen des Vereins vorsätzlich geschadet wird
- mitgliederschädigendes Verhalten in Form von Diskriminierung, Beleidigung oder körperlichen Übergriffen vorliegt

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.  
Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

(3) 3.1

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von 4 Wochen Gehör zu gewähren.

3.2

Während des Ausschließungsverfahrens obliegt es dem Vorstand zu entscheiden, ob oder welche Rechte des betroffenen Mitglieds ruhen bzw. ob Vereinsfunktionen weiter bekleidet werden dürfen.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.
- (5) Der Ausschluss aufgrund von Nicht-Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen regelt die Beitragsordnung.

## **§10**

### **Mitgliedsbeiträge, Umlagen**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Genaueres regelt die Beitragsordnung.
- (2) 2.1  
Wird im Internationalen Fußball-Club Rostock e.V. eine neue Sparte eröffnet, kann für diese Sparte ein höherer Beitrag verlangt werden, wenn die Ausgaben dies verlangen. Der Kassenwart hat dazu eine Einschätzung abzugeben.
- 2.2  
Kann sich die Mitgliederversammlung nicht auf einen Beitrag für die neue Sparte einigen, kann der Vorstand einen verbindlichen Beitrag festsetzen. Der Beitrag darf 200% des Regelbeitrags nicht überschreiten.
- 2.3  
Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen.
- 2.4  
Die Umlagenhöhe darf jährlich 120 Euro nicht überschreiten. Näheres kann in der Beitragsordnung geregelt werden.

## **§11**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
- (2) Arbeitsgruppen sind keine Organe des Vereins.

## **§12**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 2 weiteren Vorstandsmitgliedern nach §26 BGB
  - optional 2 - 5 weitere Beisitzer
- (2) Der Verein wird durch den gesamten Vorstand, und zwar durch jedes Mitglied allein, vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) 3.1  
Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung.

3.2

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Die Belange der Jugend, der Frauen und Menschen mit Behinderungen sind beim Erlass von Ordnungen besonders zu beachten.

- (4) Die Beisitzer des Vorstandes vertreten den Verein ebenfalls im Sinne des §26 BGB. Soweit die Abteilungen u./o. Vertretungen vorhanden sind muss als Beisitzer mind. 1 Vertreter\*in der Jugend, mind. 1 Vertreter\*in der Frauenabteilung und 1 Vertreter\*in für Menschen mit Behinderung gewählt werden.

(5) 5.1

Der Vorstand wird für jeweils 4 Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

5.2

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

5.3

Ein Vereinsmitglied, welches sich zur Wahl für den Vorstand stellt, muss mindestens 18 Jahre alt sein. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (7) Bei vereinsinternen Streitigkeiten hat der Vorstand die Pflicht schlichtend einzugreifen, sollte es zu keiner Einigung der Parteien kommen. Die Schlichtung muss im Sinne des Vereins erfolgen.

Der Vorstand tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung. Dem betroffenen Mitglied muss Zeit und Gelegenheit gegeben werden, sich zu entlasten.

- (8) Steht der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit eines Fachverbandes in Zusammenhang, gelten die Satzungen und/oder Ordnungen des entsprechenden Verbands.

- (9) Der Vorstand kann bei Verstößen folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Aberkennung von Vereinsfunktionen

(10) 10.1

Das betroffene Mitglied ist schriftlich zu benachrichtigen, die Entscheidung über eine Strafe muss der Vorstand dem Mitglied schriftlich begründen.

10.2

Die übrigen Mitglieder haben erst nach Beendigung des Streitfalls/ der Schlichtung/ dem Entschluss des Vorstandes des betreffende Mitgliedes/ ggf. auszuschließen Mitgliedes ein Auskunftsrecht.

### 10.3

Der Vorstand ist für eine gewünschte Auskunft zuständig. Die Auskunft muss sachlich und wertfrei erfolgen.

## §13

### Mitgliederversammlung, Mitglieder

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts des Kassenwarts
- Entlastung des Kassenwartes
- Entgegennahme des Jahresberichts der Jugend/ Frauenabteilung
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Wahl und Abberufung des Kassenwarts und sein/ ihr Stellvertreter\*in
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x im Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für die dieselben Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn:

- es der Vorstand aus wichtigem Grund beschließt
- ein Viertel der Mitglieder ein schriftliches Verlangen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen.

(4)

4.1

Vom Vorstand ist die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen an die Mitglieder zu versenden. In der Einladung muss die Tagesordnung aufgeführt sein.

4.2

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift /letztbekannte E-Mail - Adresse des Mitgliedes.

(5) Jedes Mitglied kann schriftlich bis zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Den Ablauf der Versammlung bestimmt die Tagesordnung.

(7)

7.1 Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung durch Handzeichen im Mehrheitsentscheid,

soweit in dieser Satzung oder in einer durch Beschluss gefasste Ordnung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.

#### 7.2

Stimmenthaltungen gelten als neutral und werden als Enthaltungen gezählt.

#### 7.3

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch bei geringer Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig.

#### 7.4

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenrechtsübergaben sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### (8)

8.1 Auch auf Wunsch eines einzelnen Mitgliedes ist eine Beschlussfassung in geheimer Wahl durchzuführen.

#### 8.2

Die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist geheimer Wahl durchzuführen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

#### (9)

##### 9.1

Die Vereinsmitglieder können jederzeit schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung an den Vorstand stellen.

##### 9.2

Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben.

##### 9.3

Wenn dem Vereinsmitglied die Schriftform nicht möglich ist, so hat der Entgegennehmende das Antragsgesuch schriftlich zu erfassen, so dass es später im Wortlaut auf die Tagesordnung gesetzt werden kann.

##### 9.4.

Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung den Mitgliedern (auch nachträglich) mit. Der Antrag kann in der Mitgliederversammlung von dem/der Antragsteller/in kurz begründet werden.

#### (10)

##### 10.1

Dringlichkeitsanträge sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung nur zulässig, wenn das Anliegen die Vereinstätigkeiten oder einzelne Mitglieder besonders berührt. Ebenfalls sind Dringlichkeitsanträge bis zum Beginn der Mitgliederversammlung zulässig, wenn ein besonderes Interesse der Mitgliederversammlung am Sachverhalt besteht.

##### 10.2

Keine Dringlichkeitsanträge sind regelmäßig Anträge zur Beitragserhöhung bzw. -minderung, Vorstandswahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur als Dringlichkeitsantrag gestellt werden, wenn das Mitglied einen Satzungsverstoß kurz vor der Mitgliederversammlung begangen hat, und dessen weitere Mitgliedschaft eine Mitglieds- und/oder Vereinsschädigung vermuten lässt.

#### 10.3

Alle Dringlichkeitsanträge müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

#### (11)

##### 11.1

Zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Das Versammlungsprotokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterschrieben werden.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort, Datum und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis ( Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Berichte/ Beschlüsse, ggf. Anträge der Mitglieder

##### 11.2

Zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Teilnehmerliste zu erstellen.

Die Teilnehmerliste muss enthalten:

- alle Namen der Vereinsmitglieder in Druckbuchstaben
- Spalte für Name, Vorname
- Spalte für Geburtsdatum
- Spalte für Adresse

Die Teilnehmerliste ist ebenfalls mit Ort und Datum des Versammlungsortes zu versehen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben.

### **§14 Pauschalen**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, und unter Ausschöpfung aller anderen Ressourcen, berechtigt, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.  
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
4. Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung beim Kassenwart oder in der Geschäftsstelle geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## **§ 15**

### **Kassenwart**

(1) Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist Teil des Vorstandes im Sinne des BGB §26.

(2) Die Aufgaben des Kassenwartes sind:

- die ordnungs- und sachgemäße Verwaltung der Finanzbuchhaltung
- die Verwaltung der Vereinskasse(n) und Vereinskonten
- die Führung und Verwaltung des Kassenbuches
- Prüfung des Rechnungsein- und Ausgang

(3) Der Kassenwart kann andere Arbeitsgruppen zur Führung eines Kassenbuchs anhalten, wenn diese berechtigt sind Einnahmen und Ausgaben zu tätigen.

(4) Der Kassenwart erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

(5) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin zu wählen. Näheres regelt die Finanzordnung.

(6) Eine Prüfung der Vereinskassen und Vereinskonten und der Vereinskonten sowie der Finanzbuchhaltung und Kassenbuch erfolgt in einem halbjährlichen Rhythmus durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer müssen ebenfalls 25 Jahre alt sein und Vereinsmitglieder sein. Die Kassenprüfer haben den Vorstand das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich mitzuteilen.

(7) Jedes Vereinsmitglied, welches berechtigt wurde einen Kauf für den Verein zu tätigen, ist verpflichtet dem Kassenwart den Kaufbeleg zu übergeben. Wird der Kaufbeleg nicht übergeben ist der Kassenwart nicht verpflichtet, das Geld zurück zu erstatten.

(8) Der Kassenwart kann sich eine Ordnung für ihre Tätigkeiten geben. Diese ist den Mitgliedern mitzuteilen.

## **§ 16** **Datenschutz**

(1) Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogenen Daten seiner Mitglieder

Diese sind:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Adresse
- Telefonnummer oder E-Mailadresse (optional)
- Bankverbindung
- Sorgeberechtigte/r

(2)

2.1

Alle Mitglieder haben das Recht auf Auskunft wie, in welcher Form und von wem ihre Daten ver- bzw. bearbeitet worden sind.

2.2

Personenbezogene Mitgliedsdaten oder Sachverhalte, von denen der Vorstand oder der Kassenwart Kenntnis erlangt dürfen nur mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedes an andere Vereinsmitglieder weiter gegeben werden. Dazu können gehören: finanzielle Situation, (veränderte) Lebensumstände, Gesundheitszustand, usw.

(3) Eine namentliche Erwähnung der Spieler/innen und Verantwortlichen insbesondere in Aushängen, in sozialen Netzwerken oder gegenüber Medien ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der betreffenden Mitglieder gestattet. Dasselbe gilt für fotografische Abbildungen, Video- sowie Audioaufnahmen.

(4) Bei einer Mitgliedschaft in Sport- oder Fachverbänden, bei Abschluss von Versicherungen oder anderen Verträgen, ist der Verein verpflichtet Mitgliederdaten zu übermitteln. Dem Vereinsmitglied muss auf Verlangen über den Umfang der Übermittlung seiner/ihrer personenbezogenen Daten Auskunft gegeben werden.

(5) Näheres kann eine Ordnung regeln.

## **§17** **Haftungsbeschränkung**

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgabe verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 BGB ist entsprechend anzuwenden.

(2) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Vereinsmitglied, oder von einem besonderen Vertreter, Schadensersatz, so hat das Mitglied bzw. der Vertreter einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

**§ 18  
Auflösung**

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt; sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

**§ 19  
Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

**§20 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am

02.03.2020 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzender: Michael Noetzel

MICHAEL NOETZEL   
Unterschrift Vorstand (Block- und Handschrift)

Protokollantin: Marieke Schürgut

MARIEKE SCHÜRPUT   
Unterschrift Protokoll (Block- und Handschrift)

Rostock, 02.03.2020  
Ort, Datum